

CSD Frankfurt am Main am 29.- 31.07.2011

Anmeldung zu einem Stand auf der Infostraße

Die Info-, Künstler- und Verkaufsstände stehen dieses Jahr wieder in der Gr. Friedbergerstraße.
Auch dieses Jahr ist der Verkauf **nur am Samstag, 30.07. und Sonntag, 31.07.2011**

Bitte schicken Sie Ihre Anmeldung per Post oder per Fax an:

Gütlich event GmbH
Jazz Wallow
Frankfurter Str. 16

Tel.: 06181 – 440 626 -1
E-mail: Jazz@guetlich-event.de
Fax: 06181 – 440 626 -9

63477 Maintal

Anmeldeschluss: 01.05.2011

Name des Standbetreibers (bitte lesbar ausfüllen / kein Stempel)

Firma / Verein: _____ Verantwortlicher: _____

Straße: _____ Telefon: _____

PLZ / Ort: _____ Fax: _____

Handy: _____

Art des Standes:

- | | | | |
|--------------------------|--|---------|------------------|
| <input type="checkbox"/> | Informationsstand für Gruppen und Vereine | 3m x 3m | € 0,00 |
| <input type="checkbox"/> | Informationsstand für kommerzielle Gruppen | 3m x 3m | € 330,00 + MwSt. |
| <input type="checkbox"/> | Informationsstand für Parteien | 3m x 3m | € 50,00 + MwSt. |
| <input type="checkbox"/> | Künstlerstand für Foto/Skulpturen/Gemälde | 3m x 3m | € 50,00 + MwSt. |

Hinweis:

Der Veranstalter behält sich das Recht vor zu entscheiden, welche Gruppen als kommerziell gelten und welche nicht.

- | | | | |
|--------------------------|------------------------|---------|------------------|
| <input type="checkbox"/> | Verkaufsstand Non-Food | 3m x 3m | € 330,00 + MwSt. |
|--------------------------|------------------------|---------|------------------|

Verkaufssortiment: _____

wir benötigen mehr Platz, nämlich _____ lfdm x 3 m pro Lfdm + € 150,00 + MwSt.

wir benötigen Wechselstrom 230 V (normaler Haushalts- Stromanschluss) 30 € + MwSt.

Sowohl Kostenfreie und als auch kostenpflichtige Stände haben eine Kautionshöhe von 150,- Euro zu entrichten. Diese wird per Rechnung eingefordert. Die Kautionshöhe wird am So., 31.07. vor Betriebsende zurück erstattet, insofern die vereinbarte Betriebszeit eingehalten wurde und der Stand betrieben wurde.

Die Abgabe von Speisen oder Getränken ist an allen Ständen verboten.
Die Auf- und Abbauezeiten sowie die Betriebszeiten für die Infostraße des CSD sind wie folgt:

Freitag, 29.07.2011 Kein Betrieb

Samstag, 30.07.2011 Aufbauzeit: 08.00h - 12.00h

Der Betreiber kann selbst wählen, wie lange er den Stand am Samstag betreiben möchte. Umso früher der Stand geschlossen wird, desto weiter wird der Stand in Richtung Alte Gasse platziert.

- Betriebszeit Samstag:** 12.00h - 19.00h
 12.00h - 20.00h
 12.00h - 21.00h
 12.00h - 22.00

Sonntag, 31.07.2011

Aufbauzeit: 10.00h - 12.00h

Betriebszeit: 12.00h - 20.00h (Betriebszeit ist Pflicht!)

Abbauzeit: 20.00h - 22.00h

Die obigen Hinweise und die umseitig abgedruckten/beiliegenden/folgenden Geschäftsbedingungen habe ich gelesen und verstanden. Ich erkläre mich inhaltlich damit einverstanden und erkenne sie als verbindlich an.

Datum _____ Unterschrift _____

**Geschäftsbedingungen für den Abschluss eines Stand-Vertrages mit der Firma Gütlich event GmbH, Frankfurter Str. 16,
63477 Maintal**

Zur Vereinfachung wird die Firma „Gütlich event GmbH“ nachfolgend T1, der Teilnehmer, der sich zu einer von dieser Firma durchgeführten Veranstaltung anmeldet, T2 genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung eines Standes durch T1 an T2. T2 verpflichtet sich, an diesem Stand nur Artikel gemäß den Angaben auf dem Anmeldeformular zu vertreiben. Als Grundlage für die Vermietung werden die laufenden Frontmeter (lfdm.) inkl. Überstände (Klappdächer, Sonnenseite/-schirme, Deichsel etc.) berechnet. Die auf der Rechnung angegebene Standgröße ist strikt einzuhalten.

§ 2 Behördliche Genehmigungen

T1 holt alle behördlichen Genehmigungen ein, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. T2 seinerseits erklärt, rechtzeitig zu Veranstaltungsbeginn im Besitz aller erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung seines Standes und die Ausübung seines Gewerbes zu sein. Eine etwaig erforderliche Bauabnahme für den Stand und alle Bauten von T2, die Einholung bauaufsichtlicher Genehmigungen, die Beantragung von Baubüchern etc. hat T2 sicherzustellen. Eventuelle Beanstandungen sind durch T2 unmittelbar nach Bekanntgabe zu beheben. Sollte es wegen fehlender oder unvollständiger Genehmigungen zu Betriebsunterbrechungen und/oder Stilllegungen der Veranstaltung insgesamt oder einzelner Stände durch die Behörden kommen, ist T2 gegenüber T1 zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 3 Standplatz

Der genaue Standplatz auf der Veranstaltung wird T2 von T1 zugewiesen. In der Regel wird die Standplatzierung vorher in Form eines Standplanes mitgeteilt. T1 behält sich eine Umplatzierung des Standes zu jedem Zeitpunkt vor.

§ 4 Reinigung und Abfallvermeidung

Die Kosten für Müllabfuhr und Reinigung trägt grundsätzlich T1. T2 ist jedoch verpflichtet, die Müll- und Abfallentsorgung selbst so vorzubereiten, dass eine zügige zentrale Müllentsorgung gewährleistet ist. In diesem Sinne ist der Standplatz nach Beendigung der Veranstaltung in geräumten und grob gesäuberten Zustand zurückzugeben. Bei der Frage, ob der Standplatz sich nach Abbau des Standes, bzw. nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet, entscheidet im Zweifelsfall die zuständige Dienststelle der Stadt.

§ 5 Stromversorgung

T1 stellt, soweit dies für den Betrieb des Standes erforderlich ist und sofern T2 dies in der Anmeldung angegeben hat und die Wetterbedingungen es zulassen, einen Stromanschluss in angemessener Entfernung zum Stand zur Verfügung. Die Kosten für den Stromanschluss und die Verbrauchskosten sind in der von T1 erhobenen Gebühr für Strom enthalten. Der angemeldete Stromanschluss wird, soweit dies die räumlichen Gegebenheiten zulassen, maximal 50 Meter vom Stand entfernt platziert. Für den direkten Anschluss seines Standes durch Verlängerungskabel o.ä. ist T2 selbst auf seine eigenen Kosten verantwortlich.

§ 6 Untervermietung, Konkurrenzschutz

Eine Untervermietung oder anderweitige Überlassung des Standplatzes ganz oder teilweise an Dritte ist nicht zulässig. Ein Konkurrenzschutz der Art, dass andere Anbieter mit gleichen oder ähnlichen Artikeln auf der Veranstaltung nicht zugelassen oder nicht in der Nähe platziert werden, besteht nicht.

§ 7 Haftung, Versicherungspflicht

T1 überlässt T2 die Standfläche in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Zuteilung befindet. T1 übernimmt keinerlei Haftung für den Zustand des Geländes sowie für Schäden, die durch den Auf- Abbau und Betrieb des Standes und aller Bauten von T2 ergeben. Haftender für alle Ansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit dem Auf- Abbau und Betrieb des Standes und anderen Bauten von T2 (z.B. Bierzeltgarnituren, Stehtische, Schirme) und Zubehör zum Betrieb des Standes (z.B. Stromkabel usw.) entstehen, ist ausschließlich T2.

Eventuelle Ansprüche auf Schadensersatz, Erlass oder Herabsetzung der Standmiete wegen schlechten Geschäftsganges, schlechter Platzierung o.ä. sind ausgeschlossen. T2 verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden abzuschließen und T1 auf Verlangen nachzuweisen. Ein Betrieb des Standes ohne diesen Versicherungsschutz ist unzulässig.

§ 8 Ausfall der Veranstaltung

Sollte die Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder in Folge von Umständen, die T1 nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise ausfallen oder die Bebauung des Geländes oder irgendeiner Teilfläche überhaupt oder zeitweilig nicht möglich sein, so kann T2 keinen Anspruch auf Schadensersatz oder entgangenen Gewinn geltend machen.

§ 9 Recht auf Sponsoring

Grundsätzlich ist es nur T1 gestattet, zur Finanzierung der Veranstaltung und/oder einzelner Stände Verträge mit Sponsoren abzuschließen. In Einzelfällen kann T2 eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Diese Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Musikalische Darbietungen

Die Durchführung oder Veranlassung von musikalischen Darbietungen am Stand oder im räumlichen Umfeld des Standes von T2 sind grundsätzlich untersagt. In Einzelfällen kann T2 von T1 eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Diese Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Auf- und Abbau des Standes

Der Auf- und Abbau hat in gemäßigter Lautstärke und so zu erfolgen, dass keinerlei Schäden an öffentlichem oder privatem Eigentum entstehen. Für evtl. doch entstandene Schäden haftet T2. Der Auf- und Abbau hat ausschließlich in dem von T1 dafür vorgegebenen Zeitraum stattzufinden. Das Parken von Kraftfahrzeugen im Veranstaltungsgelände ist nicht erlaubt. Sollte dennoch von T2 im Veranstaltungsbereich ein Fahrzeug abgestellt werden, kann dieses auf Veranlassung von T1 oder der zuständigen Ordnungsbehörde auf Kosten von T2 entfernt werden.

§ 12 Fälligkeit, Rücktritt, Verzug

Die Fälligkeiten für etwaige Anzahlungen und Restzahlungen werden auf der von T1 erstellten Rechnung verbindlich festgelegt. T2 hat darauf zu achten, dass diese Fälligkeiten pünktlich eingehalten werden. Nach Erhalt der Rechnung, die teilweise noch Konkretisierungen einzelner Vertragsbedingungen enthält, hat T2 eine Woche Zeit, durch schriftliche Erklärung gegenüber T1 kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt nach Ablauf dieser Frist ist, vorbehaltlich einer freiwilligen Stornierung des Vertrages durch T1, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn T2, gleich aus welchem Grund, tatsächlich nicht mit einem Stand an der Veranstaltung teilnimmt. Auch in diesem Falle hat T1 Anspruch auf die volle vereinbarte Standgebühr. Befindet sich T2 zu Beginn der Veranstaltung im Zahlungsverzug, ist T1 berechtigt, T2 die Teilnahme an der Veranstaltung zu untersagen oder ihn mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung auszuschließen. Die Zahlungsverpflichtung von T2 bleibt von der Ergriffung dieser Maßnahmen unberührt.

§ 13 Werbung, Charakter der Veranstaltung

T1 sichert zu, in ausreichender Form für die Bewerbung der Veranstaltung zu sorgen. Anspruch auf die Durchführung ganz spezieller Werbemaßnahmen hat T2 nicht. T2 ist verpflichtet, seinen Stand, soweit dies durch dekorative Elemente möglich ist, entsprechend dem Charakter der Veranstaltung zu gestalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn T1 in der Rechnung, die zugleich Anmeldebestätigung ist, entsprechende Vorgaben macht. T2 ist es strengstens untersagt, in irgendeiner Form Werbemittel o.ä. darzustellen, die in Konkurrenz mit den Sponsoren der Veranstaltung stehen.

§ 14 Tombola und Glücksspiel

Jede Art von Tombola und Glücksspielen, sofern sie entgeltlich angeboten werden, sind untersagt. Auch wenn diese zu Gunsten eines Dritten stattfinden sollen.

§ 15 Speisen und Getränke

Jegliche Abgabe von Speisen und Getränken ist untersagt. Auch solche die zu Werbezwecken, Jubiläen oder sonstige besondere Anlässe dienen. In Einzelfällen kann T1 eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Diese Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform. Die Abgabe von Getränken und Speisen an direkte Mitarbeiter von T2 ist erlaubt.

§ 16 Ausschluss von der Veranstaltung

Verstößt T2 gegen Bestimmungen dieses Vertrages, so kann er von T1 unter Ausschluss jeglicher Gegenansprüche mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

§ 17 Schriftformklausel, Nebenabreden, salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abreden sind nicht getroffen worden. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, an die Stelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am ehesten entspricht.

§ 18

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag vereinbaren die Parteien Frankfurt am Main/, soweit gesetzliche Regelungen dieser Bestimmung nicht entgegenstehen.